

Störtebeker-Schule

Regionale Schule in Trägerschaft
der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Telefon: 0381 381 41510

Fax: 0381 381 41513

E-Mail: RS-Stoertebeker@rostock.de



HINWEISE zur Beurlaubung von Schülern

Anträge auf Beurlaubung von Schülern müssen **rechtzeitig und schriftlich** bei der Schule eingereicht werden.

Nach § 41 Abs. 1 und 2 Schulgesetz (SchulG M-V) besteht für jeden Schüler die Pflicht zum Schulbesuch.

Der Schüler kann vom Schulbesuch nur gemäß § 8 Abs. 1 Schulpflichtverordnung (SchulPfIVO M-V) beurlaubt oder vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen (gem. 7 SchulPfIVO M-V) befreit werden.

Eine Beurlaubung vom Schulbesuch kann **nur aus wichtigen Gründen** auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten erfolgen **und wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern.**

Wichtige Gründe können z. B. sein:

- Persönliche Anlässe (z. B. Hochzeit, Jubiläum, Todesfall)
- Erholungsmaßnahmen (wenn das Gesundheitsamt die Maßnahme für erforderlich hält)
- Religiöse Feiertage¹
- vorübergehende, unumgänglich erforderliche Schließung des Haushaltes wegen besonderer persönlicher und wirtschaftlicher Verhältnisse der Eltern (z.B. Krankenhausaufenthalt, Betriebsferien).

Die Schließung des Haushaltes ist nicht als unumgänglich dringend anzusehen, wenn sie nur den Zweck hat, preisgünstigere Urlaubstarife zu nutzen oder möglichen Verkehrsspitzen zu entgehen.

Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist auf Verlangen durch geeignete Bescheinigungen (z. B. des Arbeitgebers) nachzuweisen.

Nach § 49 Abs. 3 Nr. 3 SchulG M-V haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass die Schulpflicht eingehalten wird.

Nach § 139 SchulG M-V handelt ordnungswidrig, wer dieser Verpflichtung als Erziehungsberechtigter vorsätzlich oder fahrlässig nicht nachkommt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer **Geldbuße** geahndet werden.

¹ Befreiung gem. § 7 Abs. 5 SchulPfIVO i. V. m. § 7 Abs. 3 Feiertagsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (FTG M-V)